

**Antrag auf Durchführung der Überprüfung im Rahmen
einer Qualifikations-Bescheinigung für Arbeiten kleineren Umfangs
gemäß ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016**



StrAus-Zert
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungs-
gemeinschaft der Straßenausstatter e. V.
Fleyer Straße 204
58097 Hagen

Tel.: +49 23 31 / 3 77 95 93
Fax: +49 23 31 / 3 77 95 94
E-Mail: ztvm@strauszert.de

Antragsteller:

Firmenname: _____

Firmenanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Anzahl der Markierungskolonnen in der Saison: _____ Gewünschter Zeitraum der Überprüfung vor Ort: _____

Hinweise für den Antragsteller:

Folgende Vorarbeiten können Sie leisten, um den Ablauf des Vor-Ort-Termins zur Überprüfung Ihres Unternehmens entsprechend Ziff. 11 der ZTV M 13 in Verbindung mit ARS Nr. 25/2016 für den Prüfer zu erleichtern:

1. Stellen Sie Kopien der IHK-Zertifikate der Fachkräfte in Ihrem Unternehmen zur Einsicht für den Prüfer zusammen.
2. Stellen Sie die in Ihrem Unternehmen vorhandenen Prüfkoffer, Messräder, Vordrucke für Eigenüberwachungsprotokolle, Probebleche sowie Behältnisse für Probeentnahmen zur Ansicht für den Prüfer zusammen.

Auszug aus Ziff. 11 der ZTV M 13 bzw. ARS Nr. 25/2016:

Es dürfen nur Unternehmen mit der Applikation von endgültigen Markierungen beauftragt werden, deren Maschinen und Geräte nachweislich die Anforderungen des Abschnitts 6.2 und deren eingesetztes Personal die Anforderungen des Abschnitts 10 erfüllen. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenüberwachungsprüfung gemäß Abschnitt 7.1.2 muss jedes Unternehmen pro Arbeitskolonne einen vollständigen Prüfkoffer mit funktionsfähigen Prüfgeräten vorhalten. Das Zertifikat darf nicht älter als drei Jahre sein.

Markierungsunternehmen, die nur Arbeiten kleineren Umfangs (unter 1000 Meter Streckenlänge) z. B. in kommunalen Bereichen durchführen, benötigen hierfür keine selbstfahrenden Aufsitz-Markiermaschinen (vgl. Abschnitt 6.2 der ZTV M 13). Ohne eine solche Markiermaschine konnten diese Unternehmen bislang allerdings kein Qualifikationszertifikat gemäß Abschnitt 11 in Verbindung mit Anhang 8 der ZTV M 13 erhalten und durften deshalb nicht mit Markierungsarbeiten im Geltungsbereich der ZTV M 13 beauftragt werden. Die in Abschnitt 11 ZTV M 13 in Verbindung mit ARS 13/2015 benannten Stellen können ab sofort Markierungsunternehmen ohne selbstfahrende Aufsitz-Markiermaschinen eine Qualifikations-Bescheinigung gemäß der Anlage zu diesem ARS ausstellen, sofern alle anderen Anforderungen gemäß Abschnitt 11 und Anhang 8 der ZTV M 13 erfüllt werden. Diese Bescheinigung berechtigt zur Durchführung von Markierungsarbeiten kleineren Umfangs Außerdem berechtigt diese Bescheinigung zur Verlegung von vorgefertigten Markierungssystemen ohne Streckenbegrenzung.

Prüfkosten und Kosten für die Ausstellung der Qualifikations-Bescheinigung (netto):

- | | | |
|---|---|------------|
| - Grundbeitrag je Firma und Standort | = | 2.000,00 € |
| - Kosten für die Ausstellung der Qualifikations-Bescheinigung | = | 300,00 € |

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel